HKÜ Haager Kindesentführungs-Übereinkommen

Wenn Kinder von einem Elternteil ohne das Einverständnis des anderen Elternteils in ein anderes Land gebracht werden und dabei Sorge- oder Zugangsrechte des anderen Elternteils verletzt werden, ist das grenzüberschreitende elterliche Kindesentführung. Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aus dem Jahr 1980 stellt klare Regeln für solche Fälle auf. 90 Länder – darunter auch die Schweiz (Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 11. Oktober 1983; In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 1984; SR 0.211.230.03) – haben das Abkommen bereits unterzeichnet.

Nun stimmten die Abgeordneten im europäischen Parlament dem Beitritt von Gabun, Andorra, den Seychellen, Russland, Albanien, Singapur, Marokko und Armenien in das Haager Übereinkommen zu.

Zweck des Übereinkommens ist die internationale Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden elterlichen Kindesentführungen.

Quelle

http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20150212STO23403/html/Höhepunkte-des-Plenums-im-Februar-Ukraine-Terrorismus-Kindesentführung

Erschienen in:	Aktuelles; 17.02.2015
Rechtsgebiet:	Kindesrecht
Internet:	www.chblaw.ch
Copyright:	© 2015 Christof Bläsi

Christof Bläsi
Rechtsanwalt und öffentlicher Notar
Zertifizierter Kinderanwalt
CAS Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
CAS Kindesvertretung
Systemischer Coach und Trainer

Am Bohl 2 / Postfach 26 / CH-9004 St.Gallen
Telefon +41 (0)71 230-3469
E-Mail christof.blaesi@chblaw.ch
Internet www.chblaw.ch

150217 HKÜ Beitritte / 1293